

Corporate Governance Kodex

Corporate Governance bei der Eisen- und Hüttenwerke AG: Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Aufsichtsratssitzung am 26.09.2005 folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG abgegeben:

„Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde und wird bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen von der Eisen- und Hüttenwerke AG entsprochen.

Folgende Empfehlungen wurden und werden von der Eisen- und Hüttenwerke AG nicht angewendet:

Kodex-Ziffer 3.8

D & O-Versicherungen für Vorstand und Aufsichtsrat bestehen im Rahmen der Konzernpolice der ThyssenKrupp AG.

Kodex-Ziffer 4.2.1

Es gibt keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands.

Kodex-Ziffer 4.2.2 / 3 / 4

Der Vorstand erhält von der Gesellschaft keine Vergütung.

Kodex-Ziffer 5.2 / 5.3

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Kodex-Ziffer 5.4.7

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie Organfunktionen im ThyssenKrupp Konzern innehaben, erhalten keine Vergütung. Im Übrigen wird keine erfolgsorientierte Vergütung gezahlt.

Kodex-Ziffer 7.1

Die Gesellschaft stellt keinen Konzernabschluss auf.“